

# Vereinsatzung



**DEG Fan-Club  
Düsseldorf Süd 1984 e.V.**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. ALLGEMEINES**

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

§ 2 Geschäftsjahr

§ 3 Vereinseblem

§ 4 Zweck und Ziele

### **II. MITGLIEDGSCHAFT**

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 9 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

§ 10 Strafen

§ 11 Mitgliedsbeiträge

### **III. ORGANE**

§12 Zusammensetzung der Organe

§ 13 Aufgaben der Organe

### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 14 Satzungsänderung

§ 15 Auflösung

## **I. ALLGEMEINES**

### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

Der Verein führt den Namen „DEG Fan-Club Düsseldorf-Süd 1984 „ (eingetragener Verein). Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Geschäfts-Nr. VR 6791 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

### **§3 Vereinseblem**

Die Vereinsfarben sind Rot/Gelb. Das Vereinsabzeichen (Emblem) in Schildform, ist ein auf gelben Untergrund, rot eingerahmtes Wappenfeld, mit einem inneren, viergeteilten, kleinerem rot/gelben Wappenfeld. Im äußeren Kreis erscheint der Name DEG Fan-Club Düsseldorf-Süd e.V. Im inneren Feld erscheint ein nach links blickender, gekrönter, doppelgeschwänzter schwarzer Löwe, unter dem sich zwei gekreuzte schwarze Eishockeyschläger befinden.

### **§ 4 Zweck und Ziele**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Eishockeysports und im speziellen die Unterstützung der DEG-Eishockey e.V. Zur Zielerreichung werden Fahrten zu den Spielen der DEG angeboten und Werbeaktionen durchgeführt. Des Weiteren können Aufgaben, die von der DEG übertragen werden, im Rahmen der Möglichkeiten des Fan-Clubs, durchgeführt werden.

Zur Förderung der Kommunikation der Vereinsmitglieder untereinander und zu Gleichgesinnten, wird die Bildung selbstständiger Abteilungen (Fußball, Internet u.a.) unterstützt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Politische, rassistische oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder:

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, kann die Mitgliedschaft des Vereins beantragen. Das Gesuch hierzu hat schriftlich, auf den vorgesehenen Anmeldeformularen zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Aufnahme gesuche können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages, Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages. Die Aufnahme Minderjähriger erfolgt nur bei Vorlage einer schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters.

### § 7 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder um den Eishockeysport im Allgemeinen erworben haben. Darüber entscheidet der Vorstand, erweiterter Vorstand und Ehrenrat mit 2/3 Mehrheit.

### § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen und muss dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Beendigung des laufenden Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein.

#### 3. durch Ausschluss

- a) Vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung, Interessen und das Ansehen des Vereins.
- b) Nichterfüllung der Beitragspflicht bei zweimaliger schriftlicher Mahnung
- c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Vorstand entscheidet zusammen mit dem Ehrenrat mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss. Die Nachricht an den Auszuschließenden hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Eine Beschwerde gegen die Ausschlussentscheidung ist innerhalb von 14 Tagen zulässig. Die Beschwerde

ist schriftlich mit entsprechender Begründung an den Vorstand einzureichen. Die Aufhebung des Ausschlusses kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht erstattet.

#### § 9 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

Die Mitglieder besitzen Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, sofern sie ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann diese nur persönlich abgeben.

Die Mitglieder können an den vom Verein organisierten Veranstaltungen zu Mitgliederkonditionen teilnehmen.

Die Mitglieder haben das Recht, sich in den Abteilungen des Vereins zu betätigen, sofern keine Interessen des Fanclubs entgegenstehen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitragsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr pünktlich nachzukommen.

Die vorliegende Satzung ist von den Mitgliedern sorgfältig zu beachten.

Die Mitglieder haben nach innen und nach außen alles zu unterlassen, was geeignet ist, dem Ansehen des Vereins und der Autorität der gewählten Vertreter zu schaden.

#### § 10 Strafen

Bei Verstößen, die einen Ausschluss nicht direkt rechtfertigen, ist der Vorstand berechtigt, Strafen zu verhängen. Die Nachricht an den Betroffenen hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Einspruch gegen den Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit entsprechender Begründung an den Ehrenrat zulässig. Der Ehrenrat hat den Einspruch zu überprüfen. Danach kann der erweiterte Vorstand den Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit abändern.

#### § 11 Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages und eventueller Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Beiträge sind Bringschulden. Ehrenmitglieder und der Vorstand sind von der Zahlung des Beitrages und eventueller Umlagen befreit. In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, Jahresbeiträge und Umlagen zu erlassen. Offene Beitragszahlungen (nebst Mahn- und Verwaltungsgebühren) erlöschen nicht bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Verein behält sich vor, offene Beiträge im Wege eines Mahnverfahrens einzufordern. Darüber entscheidet der Vorstand, erweiterte Vorstand und Ehrenrat mit 2/3 Mehrheit.

### III. ORGANE

#### § 12 Zusammensetzung der Organe

##### 1. Mitgliederversammlung

###### 1. 1. Jahreshauptversammlung

###### 1.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

##### 2. Vorstand

###### 2.1 1.Vorsitzender

###### 2.2 2.Vorsitzender

###### 2.3 1.Schriftführer

###### 2.4 1.Kassierer

###### 2.5 1.Orgaleiter

##### 3. Erweiterter Vorstand

###### 3.1 2.Schriftführer

###### 3.2. 2.Kassierer

###### 3.3. 2.Orgaleiter

###### 3.4. Abteilungsleiter

##### 4. Abteilungen

###### 4.1. Abteilungsleiter

###### 4.2. Kassenprüfer

##### 5. Ehrenrat

###### 5.1. 3 Mitglieder

#### § 13 Aufgaben der Organe

##### 1. Mitgliederversammlung

## 1.1 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz des Vereins durchgeführt werden. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung unterliegt dem Vorstand. Die Einladungen haben schriftlich, mindestens 4 Wochen vor Versammlungsdatum zu erfolgen. Die Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung enthalten sein. Erweiterung der Tagesordnung ist nur in Dringlichkeitsfällen möglich und bedarf einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge zu Jahreshauptversammlung müssen schriftlich mit Begründung 14 Tage vor Versammlungsdatum an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Jahreshauptversammlung ist von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Auf Verlangen der Versammlung in der folgenden Jahreshauptversammlung muss die Niederschrift verlesen werden. Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn in der Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Sofern nicht anders bestimmt, bezieht sich die Mehrheit auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem von ihm zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Es sind Anwesenheitslisten zu führen. Der Vorstand und die Abteilungsleiter haben auf der Versammlung einen schriftlichen Bericht über das ablaufende Geschäftsjahr vorzulegen. Auf der Jahreshauptversammlung werden folgende Wahlen durchgeführt:

a.) Vorstand

b.) Erweiterter Vorstand, mit Ausnahme der Abteilungsleitung, die vom Vorstand nur zu bestätigen ist.

c.) Ehrenrat

d.) 2 Kassenprüfer

Zur Erleichterung der Vorstandsaufgaben können die Wahlen um folgende Ämter erweitert werden:

e.) Pressewart

f.) Zeugwart

Alle Mandate werden für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden jeweils um ein Jahr versetzt gewählt. Gleiches gilt für die beiden Kassenprüfer. Wiederwahl (außer Kassenprüfer) ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von einem durch die Versammlung gewählten Versammlungsleiter durchgeführt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Vorstand bis zu einer Neuwahl durch die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Mandat beauftragen. Amtsenthebung ist durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit 2/3 Mehrheit zulässig und durch die nachfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## 1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, auf eigenen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit oder bei einem Beschluss des erweiterten Vorstandes oder auf Verlangen von 10 % der Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 8 Wochen nach Antragseingang einzuberufen. Dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Angabe des Zwecks und der Gründe beizufügen.

Über den Ablauf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 13 Absatz 1.1) der Satzung, soweit in der Satzung keine anderen Bestimmungen enthalten sind.

## 2. Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Für das ablaufende Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Tätigkeitsbericht und der Kassierer einen Rechenschaftsbericht über die Kassenführung abzugeben.

## 3. Erweiterter Vorstand

Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten den Verein im Rahmen der ihnen übertragenen Ämter nach Maßgaben des Vorstandes. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des erweiterten Vorstandes richtet sich nach den Paragraphen der Satzung.

## 4. Abteilungen

Die selbstständigen Abteilungen sind verpflichtet, spätestens einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Der Ablauf der Versammlung ergibt sich nach § 13 der Satzung. Der Kassierer hat einen Rechenschaftsbericht über die Kassenführung abzugeben und diesen vom Vorstand genehmigen zu lassen. Die notwendigen Wahlen zur Abteilungsleitung richten sich dabei nach den Erfordernissen der jeweiligen Abteilung. Zu den Abteilungsversammlungen sind die Mitglieder des Vorstandes schriftlich einzuladen. Sie haben in den Versammlungen Diskussionsrecht, aber kein Stimmrecht, sofern sie den jeweiligen Abteilungen nicht als Mitglied angehören. Die selbstständigen Abteilungen sind verpflichtet, die in ihren Bereich fallenden Aufgaben selbstständig zu erledigen, soweit nicht in der Satzung andere Bestimmungen enthalten sind. Die selbstständigen Abteilungen sind berechtigt, über die ihnen zur Verfügung stehenden Beträge frei zu verfügen. In Rechtsgeschäften werden die selbstständigen Abteilungen durch den Vorstand vertreten in Verbindung mit dem jeweiligen Abteilungsleiter.

## 5. Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat tritt zusammen zur Schlichtung von Unstimmigkeiten, sofern diese vom Vorstand oder von Mitgliedern dem Ehrenrat übergeben wird.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 14 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag zu Satzungsänderung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vor Versammlungsbeginn eingereicht sein.

##### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins bestimmt eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen der Jugendarbeit der DEG Eishockey e. V. zu. Die Auflösung einer selbstständigen Abteilung kann nur in der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Antragsberechtigt sind die jeweiligen selbstständigen Abteilungsversammlungen und der Vorstand. Das bei der Auflösung einer selbstständigen Abteilung vorhandene Vermögen geht in den Hauptverein über.

##### **§ 16 Wirksamkeit**

Der Verein hat diese geänderte Satzung in den Jahreshauptversammlungen von 11.Mai 1999 und 10.Mai 2000 und vom 16.Mai 2006 beschlossen. Die Satzung des Vereins vom 10. Mai 2000 tritt hiermit außer Kraft.

Düsseldorf, den 16.Mai 2006